

Gesetz III. von 2003

ÜBER DIE ERRICHTUNG DES HISTORISCHEN ARCHIVS DER STAATSICHERHEITSDIENSTE ZUR AUFDECKUNG DER GEHEIMDIENSTLICHEN TÄTIGKEIT DES VERGANGENEN SYSTEMS (07.05.2003, Budapest)

Das ungarische Parlament will sich an der Einsicht der geheimdienstlichen Tätigkeiten des vergangenen Systems und an der informellen Entschädigung der Opfer beteiligen.

§ 1

(1)

Das Recht des Gesetzes umfasst die Akten und Daten, die in dem Zeitraum zwischen dem 21. Dezember 1944 und dem 14. Februar 1990 in Zusammenhang mit der Tätigkeit des ungarischen Staatsicherheitsdienstes bei den verschiedenen Organisationen der einzelnen Ministeriendiensten

- a) Innenministerium: III. Hauptgruppendirektorium, Grenzschutzdienst, außenpolitische Abteilung, internationale Verbindungen, innensicherheitsdienstliche Abteilung ..usw. - .. Verteidigungsministerium: soldatenpolitische Abteilung....usw.,
- b) in dem Zusammenhang mit den Angestellten des III. Hauptgruppendirektoriums des Innenministeriums und dessen "geheimen" bzw. "streng geheimen" Mitarbeitern,
- c) bei der Kontrollkommission, die verantwortlich für die Personen ist, die wichtige sowie öffentlichkeitsvertrauliche und öffentlichkeitsmeinungsbildende Berufe haben,

entstanden und zur dessen Archiv gehörten.

(2)

In Anwendung dieses Gesetzes:

1. **die Akten:** gemäß § 3 Absatz c) des Gesetzes LXVI. von 1995 (weiter: Ltv.) gegebene Schriften;
2. **die betroffene Person:** alle natürlichen Personen, über die in den Akten des historischen Archivs der Staatssicherheitsdienste (weiter: Archiv) persönliche Daten vorkommen;
3. **die beobachtete Person:** solche natürliche Person, über die, die unter § 1.Absatz a) aufgezählten Organisationen, gezielt, offen oder geheim Daten sammeln;
4. **der offizielle Angestellte:** solche Person, die mit den unter § 1.Absatz a) aufgezählten Organisationen ein offizielles Dienstverhältnis hatte;
5. **die Netzperson:** solche Person, die zu diesem Gesetz gehörenden Akten für die einzelnen Organisationen im Geheimen oder unter einem Decknamen einen Bericht abgab, oder eine mitwirkende Äußerung unterschrieb, oder für eine solche Tätigkeit einen persönlichen Vorzug erwarb;
6. **die operative Verbindungsperson:** solche Person, die bei den Organisationen als "gesellschaftliche Verbindung" oder als "gelegentliche Verbindung" registriert wurde;
7. **die dritte Person:** die zu den Punkten 3-6 nicht hinzuzählende natürliche Person, über die, die nach § 1 Absatz 1 a) -b) erwähnten Organisationen, Akten verwalteten;
8. **der Angehörige:** der Ehepartner, der Lebensgefährte (wenn die Ehe, bzw. Lebensgemeinschaft bei Entstehen der Akten und beim Tod der erwähnten Person existierte), der direkte Familienangehörige, der Adoptierte, das Stief- und Pflegekind, der Adoptivvater, der Stief- und Pflegevater, der Geschwister;
9. **der wissenschaftliche Forscher:** die Person, die eine Forschungsgenehmigung hat Ltv. § 23. Absatz (2)-(3);
10. **der Antragstelle:** die betroffene Person, der wissenschaftliche Forscher und in dem Ltv. § 5. erwähnte Person, der die Daten einsieht;
11. **Anonymisierung:** ein technisches Verfahren, welches die Erkennung über die Beziehung zwischen der Person und den Daten ausschließt;
12. **das staatssicherheitliche Interesse:** Interesse über die staatssicherheitlichen Tätigkeiten (gemäß § 74 Absatz a) des Gesetzes CXXV. von 1995);

13. der Staatsmitwirkende: solche Person, die Staatsmacht ausübt, ausübte oder für eine solche Position aufgestellt wurde, beziehungsweise die öffentliche Meinung aufgabengetreu gestaltet oder gestaltete.

(3)

Im Zusammenhang mit einzelnen Daten soll festgestellt werden, ob der Betroffene als beobachtete Person, offizielle Person, angestellte Person, operative Verbindungsperson oder Netzperson qualifiziert wird. Die Position des Betroffenen soll durch Untersuchung, in Betracht der gegebenen Daten festgestellt werden, zu welchem Ziel die Aufnahme der einzelnen Daten diene.

§ 2

(1)

Die frühere Qualifikation (Einteilung) der in diesen Akten vorkommenden Daten hört mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf, mit Ausnahme wenn die Qualifikation der Daten - nach dem Absatz (2)-(3) über Staats- und Dienstgeheimnisse des Gesetzes LXV. (im weiteren Ttv.) von 1995 - von der befugten Person behalten wird.

(2)

Daten, die als Staatsgeheimnis eingestuft wurden und weiterhin diese Qualifikation behalten,

- a. die im Zusammenhang mit solchen Personen, die zwischen 15. Februar 1990 und 26. Mai 2002 zum Staatssicherheitsdienst gehörten oder mit diesem geheim kooperierten;
- b. die staatssicherheitliche Tätigkeiten (der im § 1 aufgezählten Organisationen), wegen dessen der betroffenen Person im Ausland mit Verweis, Einreisverbot oder Strafprozess drohen würde;
- c. die staatssicherheitliche Tätigkeiten der einzelnen Person und dessen Angehörigen, die im Fall einer Namensaufdeckung in Lebensgefahr geraten würden;
- d. die im Zusammenhang mit solchen Netzpersonen oder operativen Verbindungspersonen, deren Namensaufdeckung die Interessen der Ungarischen Republik beschädigen würden;

- e. die im Untersuchungsprozess zu den Personen, die wichtige öffentliche, meinungsbeeinflussende Berufe innehaben, entstanden, wenn im Endeffekt die benannte Person absagte oder um eine Enthebung bat.

(3)

Daten, deren Qualifikation nach Ttv. weiterhin als Staatsgeheimnis betrachtet werden können,

- a. die zur Erfüllung bestimmter gesetzmäßiger Aufgaben einzelner Organisationen von unbedingter Wichtigkeit sind;
- b. die, die Mittel und Methoden der geheimen Datensammlung offenbaren würden und dadurch offensichtlich und nachweislich gegen die staatsicherheitlichen Interessen der Ungarischen Republik verstoßen würden;
- c. deren Offenbarung das Codesystem und die Codetätigkeit der Ungarischen Republik verraten würden;
- d. deren Offenbarung, den internationalen Verpflichtungen der Ungarischen Republik Schaden zufügen würden;
- e. deren Offenbarung, das Verhältnis zwischen der Ungarischen Republik und anderen Ländern, sowie die Durchsetzung außenpolitischer Interessen der Ungarischen Republik Schaden zufügen würden;
- f. deren Offenbarung, die Interessen der Durchsetzung der Verantwortung gegenüber der Ungarischen Republik zu den Ungarischen Minderheiten außerhalb des Gebietes der Ungarischen Republik beschädigen würden;
- g. deren Offenbarung, die Verwirklichung der verteidigungspolitischen Ziele der Ungarischen Republik beschädigen würden;
- h. deren Offenbarung, die nationalwirtschaftlichen Interessen der Ungarischen Republik beeinträchtigen würden.

§ 3

(1)

Die beobachtete Person, die dritte Person, der professionelle Angestellte, die operative Verbindungsperson und die Netzperson können ihre eigenen persönlichen Daten, die im Archiv verwaltet sind, einsehen und veröffentlichen.

(2)

Die beobachtete Person kann Daten über die im Zusammenhang mit ihm selbst stehende Netzperson, operative Verbindungsperson und offizielle Angestellte einsehen um sie zu identifizieren.

(3)

Die beobachtete Person, beziehungsweise die dritte Person kann die Daten, die über die persönliche Kommunikation (z.B. persönliche Treffen, persönliche Gespräche) zwischen der beobachteten Person und der dritten Person registriert wurde, einsehen und veröffentlichen mit der persönlichen Zustimmung der beobachteten und dritten Person.

§ 4

(1)

Der wissenschaftliche Forscher kann die Akten des Archivs einsehen und sie gemäß § 32 des Gesetzes von 1992 über den Schutz der persönlichen Daten und öffentlichen Daten verwenden

(2)

Datenschutzzeit über Gesundheit, Laster, sexuelles Leben ist

- 30 Jahre nach dem Tod,
- 90 Jahre nach Geburt, wenn der Zeitpunkt des Todes unbekannt ist
- 60 Jahre nach dem Entstehung der Akte, wenn weder der Zeitpunkt der Geburt noch des

Todes bekannt ist.

(3)

Daten über rassischen Ursprung, nationale, minderheitliche und ethnische Zugehörigkeit, religiöse oder andere weltanschauliche Überzeugung sind in der Datenschutzzeit - nur anonym einzusehen.

§ 5

(1)

In anonymer Form sind die Akten **für alle** einsehbar und stehen zur Veröffentlichung zur Verfügung.

(2)

30 Jahre nach dem Tode des Einzelnen sind seine persönliche Daten auch ohne Anonymität erkennbar. (Datenschutzzeit siehe §.4. Absatz (2)).

(3)

Ausnahmen: die Daten, die unter § 4 Absatz (2)-(3) erwähnten Themen sind für die Öffentlichkeit 60 Jahre nach dem Tode des Betroffenen nicht einmal anonym einsichtbar.

(4)

Keine Anonymitätspflicht:

- a) Daten, die über öffentliche Veranstaltungen entstanden;
- b) Daten, die schon rechtmäßig veröffentlicht wurden;
- c) Daten, die zum Identifizieren der offiziellen Angestellten, der operative Verbindungspersonen und der Staatsmitwirkenden nötig sind;
- d) Daten, mit deren Veröffentlichung der betroffene Person einverstanden ist.

(5)

Die nicht anonymisierten Daten können von allen veröffentlicht werden.

(6)

Wenn der Antragsteller zum Identifizieren nötige Daten über Netzpersonen, offizielle

Angestellte oder operative Personen einsehen möchte, dann fordert das Archiv die betroffene Person zur Klärung seiner ehemaligen Qualifikation auf.

§ 6

Ablehnung der Forschungstätigkeit

(1)

Der beobachtete und die dritte Person kann in einer persönlichen Erklärung das Forschen der Daten (gemäß §§ 4 - 5) verbieten: maximal bis zu 90 Jahre nach Entstehens der Daten.

(2)

Falls die beobachtete und dritte Personen verstorben sind, können diese Rechte seine Angehörigen ausüben.

(3)

Der Betroffene kann die in den Akten vorkommenden, mit ihm im Zusammenhang stehenden, falschen Daten korrigieren, muss aber die Akten unverändert lassen und die korrigierten Daten dazufügen.

§ 7

(1)

Die Verwendung der Akten für Organisationen, Mitarbeiter oder Angestellte, die unter der Regelung oder der Wirkung der Verteidigungs-, Staatsicherheits-, oder Innenministeriums stehen: Sie brauchen zum Lesen der Akten in dem Archiv eine vorzeitige Zusage der Staatsicherheitskommission des Parlaments oder in besonders schnellen Fällen eine spätere Zusage.

(2)

Für Gerichte sind die Voraussetzungen des (gemäß (1)) Ansatzes nicht nötig.

§ 8

(1)

Das Archiv verwaltet die Akten und Daten, die Kraft dieses Gesetzes zugehörig sind. Ausnahmen sind die in diesem Gesetz § 2 Absatz (2)-(3) aufgezählten Akten. Das Archiv ist der Rechtsnachfolger des Historischen Amtes.

(2)

Das Archiv ist eine selbständige Organisation mit einem vollen wirtschaftlichen Rechtskreis und Budget.

(3)

Aufgaben des Archivs:

- a) Zusicherung der Einsicht der persönlichen Daten für die Betroffenen.
- b) Zusicherung der Datendiensleistung (für die Organisationen, die sich mit der Aufdeckung der vergangenen Tätigkeiten einzelner, wichtiger ehemaligen Staatsicherheitspersonen, die heutzutage auch eine öffentliche Rolle ausüben, beschäftigen)
- c) Zusicherung der Forschungsaktivitäten
- d) Versorgung der Aufgaben, die in Ltv. Vorkommen

(4)

Die Tätigkeit des Archivs wird vom Präsident des Parlaments beobachtet.

(5)

Der Hauptdirektor und der Stellvertretende des Archivs wird vom Präsidenten des Parlaments für 7 Jahre ernannt. Sie sollen um das Amt öffentlich kandidieren und sind nur nach einem persönlichen Gespräch mit der Staats sicherheitskommission des Parlaments und mit der Kommission für Kultur und Presse des Parlaments ernennbar.

(6)

Das Mandat des Hauptdirektors und des Stellvertretenden wird aufgehoben, wenn

- a) die Zeit des Mandats zu Ende geht
- b) nach Kündigung
- c) nach dem Tode
- d) nach dem Aufhebung sein Amtes vom Präsident des Parlaments
- e) nach der Feststellung des Parlamentpräsidenten über eine Unvereinbarkeit

(7)

Eine Aufhebung ist nötig, wenn der Hauptdirektor (der Stellvertretende)

- a) seinem Amt unwürdig geworden ist
- b) seine Arbeit wegen gesundheitlichen Gründen über 90 Tage nicht vorrangig versorgen kann

(8)

Der Direktor ist unwürdig für seinem Amt, wenn er beim einen Verbrechen teilgenommen hat oder aus eigener Schuld seine Aufgaben nicht ausführt.

§ 9

Unvereinbarkeit des Amtes:

- (1) Man kann dieses Amt nicht annehmen, wenn man in den letzten 10 Jahren vor dem Mandat Mitglied der Regierung, Staatssekretär, Parteibeamte oder Angestellter der Partei oder mit dem III. Hauptgruppendifektorium des ehemaligen Innenministeriums im Verbindung stand oder Netzperson bzw. operativ Verbindungsperson war.
- (2) Der Hauptdirektor des Archivs und der Stellvertretende darf kein anderes Mandat haben, keine andere bezahlte Arbeit, kein Hauptdirektor einer wirtschaftlichen Gesellschaft sein, (Ausnahmen: wissenschaftliche, pädagogische, künstlerische, publizistische Tätigkeiten, die unter Patentrecht stehen und als Lektor, Redakteur)
- (3) Wenn eine Unvereinbarkeit auftritt, soll selbige beim Präsident des Parlaments angezeigt werden. Binnen 30 Tagen nach seiner Ernennung oder dem Entstehen dieser Ursache soll den Unvereinbarkeitsgrund auflösen.
- (4) Der Hauptdirektor veröffentlicht ein Jahresbericht.

- (5) Er übt im Zusammenhang mit den Daten und Akten einen Qualifikationsvorrecht aus.
- (6) Die Regeln für die Staatssekretäre sind auch für den Hauptdirektor des Archivs gültig (einige Ausnahmen sind in diesem Gesetz aufgezählt). Der Hauptsekretär des Parlamentes beschreibt den Arbeitskreis des Hauptdirektors, Ausnahmen sind die Ernennung und Aufhebung des Mandats.
- (7) Für die Mitarbeiter des Archivs ist das Gesetz XXIII. von 1992 gültig.

§ 10

- (1) Für die **Tätigkeit des Archivs** sind die Anordnungen des Ltv. anwendbar. (Ausnahme: §.28 des Ltv.)
- (2) Nur die anonymen einsichtbaren Daten sollen für die Beantragenden zur Verfügung stehen. Das Archiv soll es dem Beantragenden in Form von Kopien übergeben. Die nicht einsichtbaren Daten sollen unlesbar gemacht werden. Für die Beobachteten soll die Einsicht kostenlos sein.
- (3) Das Archiv kümmert sich um die Einhaltung der Regeln des Schutzes von Geheimnissen.
- (4) Das Archiv kümmert sich um die Registrierung und Verwaltung der schon übergebenen und hinzukommenden Akten.
- (5) Gemäß § 24/A. Absatz (3) von Ltv. geschlossene Datenschutz-Vertrag übt nur dann eine Kraft auf die in dem Archiv verwalteten Akten aus, wenn darüber der Vertrag - mit der Liste der betroffenen Akten - verfügt.

§ 11

- (1) **Inkrafttreten dieses Gesetzes** - außer Punkt (2)- ist am 8. Tag nach der Verabschiedung.
- (2) § 8 Absatz (1)-(4) und weiterhin (6)-(8), sowie §13. Absatz (3)-(4) treten am 1. April 2003 in Kraft.
- (3) Der Präsident des Parlamentes schreibt innerhalb von 30 Tagen nach Inkraftsetzung des Gesetzes eine Bewerbung für das Amt des Hauptdirektor des Archivs aus und

kümmert sich um die Auswertung der Bewerbungen innerhalb von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

- (4) Die Stelle des Stellvertreters wird ähnlich erfüllt, Bewerbung wird in 15 Tagen ausgeschrieben und in 90 Tagen ausgewertet.
- (5) Alle Akten und Kopien, die nach diesem Gesetz zu diesem Archiv gehören, sollen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in 30 Tagen abgegeben werden.
- (6) Wenn jemand ungesetzlich eine Akte besitzt aber sie innerhalb von 30 Tagen dem Archivs übergibt wird nicht mit Missbrauch oder mit Verrat von Staatsgeheimnissen betrachtet. Die ungesetzlich besitzende Akten sind nicht vor dem Gericht oder vor einer Behörde verwendbar.
- (7) Das Archiv soll einige Akten, für die es nicht zuständig ist in 6 Monaten dem eigentlichen Besitzer oder dem zuständigen Archiv weiterleiten.
- (8) Zu dem in dem Ttv. vorkommenden Akten wird eine Erlaubnis (gemäß § 2 Absatz (1) 7)) gebraucht.
- (9) Zu dem Gesetz gehörende Akten sind nach der Regelung des Ttv. im Archiv aussortierbar.

§ 12

- (1) In 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bildet sich **eine Komitee**. Die Mitglieder werden von der Regierung, vom Vorsitzenden der Ungarischen Wissenschaftlichen Akademie und vom Vorsitzenden der Ungarischen Historischen Gesellschaft ausgewählt. Der Präsident des Parlamentes ernennt die Mitglieder dieses Komitees.

Die Aufgaben:

- Das Komitee kontrolliert, ob alle Akten und Daten, die infolge dieses Gesetzes abgeben werden sollen, dem Archiv übergeben werden. Die Mitglieder dieses Komitees dürfen ohne Einschränkungen in diese Akten einsehen.
- Sie sollen einen Bericht über die abgegebenen Akten schreiben und 3 Monate nach dem in Absatz (8) gegebenen Termin diesen Bericht dem Präsident der Parlament übergeben.

In 30 Tagen nach dem Abgabe hört das Mandat der Komitee-Mitglieder auf.

- (2) Über die Akten, die in dem § 1 Absatz (1) a)-b) vorkommen soll ein Prüfungsprozess nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gang gesetzt werden.
- (3) Einige Daten in den Akten, die wegen der Qualifikation nicht mehr qualifiziert sind oder eben qualifiziert sind, bleiben zusammen in den Akten. Über die nicht mehr qualifizierten Schriften macht der Aktenverwalter für das Archiv eine beglaubigen Kopie.
- (4) Eine Liste über die Daten, die nach der Qualifikation qualifiziert bleiben, soll dem Archiv übergeben werden. Wenn das Archiv eine Qualifikation nicht für nötig findet, soll sich an das Hauptstadtgericht wenden, welches für den Fall, einen Richter zur Verfügung stellen soll. (Ausnahme bei Staatsgeheimnissen)
- (5) Über die Akten, die für die Staatssicherheit wichtig sind, soll auch eine Liste angefertigt werden.
- (6) Die Akten, die vor 1970 entstanden und ihre Qualifikation (gemäß Ttv. § 28 Absatz (2)) während 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht bekräftigt werden, sollen binnen 30 Tagen dem Archiv gegeben werden.
- (7) Die Akten, die zwischen 1970 und 1979 entstanden und ihre Qualifikation (gemäß Ttv. § 28 Absatz (2)) in einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht bekräftigt werden, sollen binnen 30 Tagen dem Archiv gegeben werden.
- (8) Die Akten, die 1980 oder danach entstanden und ihre Qualifikation gemäß gemäß Ttv. § 28 Absatz (2)) in zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht bekräftigt werden, sollen binnen 30 Tagen der Archiv gegeben werden.
- (9) Die in § 2 Absatz (2)-(3) gegebenen Akten sollen überprüft werden. Falls einige nicht mehr qualifiziert werden, sollte man sie binnen 30 Tagen dem Archiv übergeben.
- (10) Die in dem § 1 Absatz (1) c) gegebene Akten sollen binnen 30 Tagen nach der Ernennung des Archivdirektors dem Archiv übergeben werden

§ 13

(1)

Ab 31.März 2003 setzt das Gesetz (§1/A, §25/A-§25/I. XXIII. von 1994, die Veränderung dieses Gesetzes §3, §14 LXVIII. von 1996 und die Veränderungen XLVII. von 2001) in Kraft. Sie sollen die Personen, die einige wichtige und allgemein vertrauliche oder die öffentliche Meinung beeinflussende Berufe haben, kontrollieren.

(2)

Die Regierung wird autorisiert, die nötigen Anordnungen der Aktenverwaltung zu vollziehen.

(3)

§ 19 Absatz (1)-(4) von Ltv. wird verändert:

(1) "Staatliche Facharchive sind das Kriegshistorische Archiv, Archiv des Zentralen Statistischen Amtes, Archiv des Wasserwerkes, Historische Archiv der Staatsicherheitsdienste und andere staatliche Archive.

(2) Außer dem Historischen Archiv der Staatsicherheitsdienste sind die einzelnen Archive für die dazugehörenden verschiedenen Organisationen und deren Aktenkompetenz zuständig. Sie sind für die Akten, die während der Tätigkeit der Vorgänger entstanden zuständig.

(3) Das historische Archiv der Staatsicherheitsdienste ist für die Aktenkompetenz, die in diesem Gesetz § 1 Absatz (1) aufgezählt sind zuständig.

(4) Die spezifischen Regeln der Tätigkeit des Historischen Archivs der Sicherheitsdienste sind nach dem in dem Absatz (3) erwähnten Gesetz festgestellt."

(4)

§ 23 Absatz (2) von Ltv. wird mit dem folgenden Satz ergänzt: "Das Kuratorium erlaubt die wissenschaftliche Forschung in dem Historischen Archiv der Staatssicherheitdienste."

(5)

In dem Anhang des Ttv. tritt zu dem Untertitel vor den Punkt 151. und zu der Stelle des Punktes 151. bei der Liste über die Staatsgeheimnisse die folgende Anordnung:

"Das historische Archiv der Staatsicherheitsdienste

151. die Akten der Sicherheitsorganisationen und Sicherheitsanordnungen, die zu dem Schutz der Akten, die von dem Historischen Archiv der Staatsicherheitsdienste behandelte Staatsgeheimnis und Dienstgeheimnis dienen

Die am längsten geltende Zeit für die Qualifikation zu einem Staatsgeheimnis: 90 Jahre."